

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-01
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		Referenz: ohne oder FB Seite 1 von 5
PG-ER-DOK AKTIONSPLAN HESSEN ZUR VERHINDERUNG DER ANSIEDLUNG UND AUSBREITUNG DES JAPANKÄFERS				

Stand 26.08.2025

1 Allgemeines und Geltungsbereich

Dieser Aktionsplan richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für den Japankäfer *Popillia japonica* abgegrenzten Gebieten befinden und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen. [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1584](#) regelt die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und zur Tilgung des Japankäfers. Das Vorgehen im Falle eines Auftretens des Japankäfers ist im Notfallplan *Popillia japonica* Hessen festgelegt.

Angehängt an den vorliegenden Aktionsplan sind Merkblätter, die die notwendigen Maßnahmen gegen den Japankäfer erläutern und mit Beispielen ergänzen. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einem von *Popillia japonica* betroffenen Befallszone oder Pufferzone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verpflanzt bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege (Grüngut), Oberflächenschicht des Bodens sowie Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung erläutert.

Die Maßnahmen werden in der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, mit abgegrenzten Gebieten festgelegt.

2 Begründung der Maßnahmen

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist ein prioritärer Unionsquarantäneschädling, bei dem erhebliche Schäden zu befürchten sind und dessen Bekämpfung besonders dringend ist. Die ersten adulten Käfer erscheinen im Juni und beginnen sich zu paaren. Ihre Flugzeit erstreckt sich von Juni bis September, wobei der Höhepunkt im Juli liegt. Die Weibchen legen ihre Eier im Boden ab, wo sich die Larven zwischen Juli und Mai des folgenden Jahres entwickeln.

Der Japankäfer ernährt sich von über 400 verschiedenen Wirtspflanzen. Die erwachsenen Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven hingegen ernähren sich vor allem von Graswurzeln und gefährden somit Grünflächen aller Art. Das bedeutet, dass der Käfer nicht nur ein Risiko für landwirtschaftliche oder Gartenbaubetriebe darstellt, die Pflanzen produzieren oder handeln, sondern auch für Parks, Privatgärten und Sportplätze.

In Betrieben, die Pflanzen anbauen oder handeln, können die Käfer Schäden anrichten, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Zudem besteht die Gefahr,

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		Code: PG-ER-DOK-00-00-01 Referenz: ohne oder FB Seite 2 von 5
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	

PG-ER-DOK AKTIONSPLAN HESSEN ZUR VERHINDERUNG DER ANSIEDLUNG UND AUSBREITUNG DES JAPANKÄFERS

dass sie ihre Eier in die Erde legen – sowohl im Freiland als auch in Töpfen. Dadurch kann der Schädling durch den Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde verbreitet werden. Auch durch den Transport von Grüngut (mit adulten Käfern) sowie Erde (mit Eiern, Larven und Puppen) könnte der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Gebieten spezielle Maßnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in Hessen zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

3 Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich seit 2014 in Teilen Norditaliens und seit 2020 langsam in der Schweiz ausgebreitet. Im Jahr 2023 wurde erstmals eine Population nördlich der Alpen in Zürich entdeckt, und im Jahr 2024 gab es weitere Funde in Basel.

Durch einen Ausbruch in Basel wurde im Jahr 2024 auch erstmals ein abgegrenztes Gebiet in Deutschland, genauer in Baden-Württemberg, eingerichtet. Durch das aktuelle Auftreten im Landkreis Groß-Gerau in Hessen wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Trebur sowie angrenzender Städte und Gemeinden ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet. Ein abgegrenztes Gebiet besteht aus einer Befallszone und einer die Befallszone umgebenden Pufferzone.

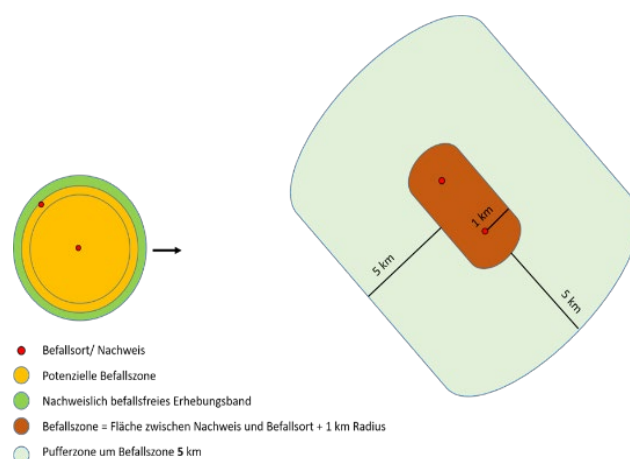
Innerhalb der Befalls- und Pufferzonen ist die Verbringung und das Inverkehrbringen von Waren, die ein Risiko darstellen könnten, den Japankäfer zu verschleppen, verboten. Ausnahmen bestehen für Waren von Betrieben, die bestimmte Maßnahmen zur Risikoreduzierung umsetzen. Die genauen Vorgaben und das Vorgehen werden in diesem Aktionsplan erklärt.

Die Maßnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone**
- b. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone**.

Abbildung 1: Schematische Darstellung Ausweisung einer Befallszone mit Pufferzone.

(Quelle: Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Deutschland)



	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-01 Referenz: ohne oder FB Seite 3 von 5
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	

PG-ER-DOK AKTIONSPLAN HESSEN ZUR VERHINDERUNG DER ANSIEDLUNG UND AUSBREITUNG DES JAPANKÄFERS

Die betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete können der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, entnommen werden. Wird an einem bisher befallsfreien Ort ein Japankäfer gefunden, wird eine neue Befallszone festgelegt bzw. die vorhandene Befallszone erweitert. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert. In diesen Gebieten ist die Tilgung des Japankäfers das Ziel, die Maßnahmen sind in der Allgemeinverfügung veröffentlicht. Um jeden Fund eines Japankäfers wird eine Befallszone von mindestens 1 km Radius ausgewiesen.

Eine Pufferzone ist ein befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone mit einer Breite von 5 km umgibt. Auch hier werden Maßnahmen festgelegt, um eine Einschleppung und die weitere Ausbreitung in nicht abgegrenzte Gebiete zu verhindern. Befalls- und Pufferzone bilden ein abgegrenztes Gebiet.

4 Maßnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die bei der Tilgungsstrategie anzuwenden sind

Allgemeine Maßnahmen der Allgemeinverfügung:

Anlage	Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode
		Befallszone	Pufferzone		
1	Bewässerungsverbot Rasen- und Grasflächen	x		Entwicklung Larven verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Verbot Verbringung von unbehandeltem Grüngut	x	x	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	x		Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Verbot Verbringung von Oberboden (bis 30 cm)	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Kontrolle von Ernteprodukten (Gemüse, Obst, Traube, Maiskolben)	x		Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-01
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		Referenz: ohne oder FB Seite 4 von 5
PG-ER-DOK AKTIONSPLAN HESSEN ZUR VERHINDERUNG DER ANSIEDLUNG UND AUSBREITUNG DES JAPANKÄFERS				

1 und 5	Überwachungspflicht Unternehmer	x	x	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
---------	---------------------------------	---	---	---------------------------------------	------------------------------

Maßnahmen je nach Ware und Produktionsart:

Anlage	Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode
		Befallszone	Pufferzone		
2	Verbot Verbringung von Rasenrollen	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
3	Verbringung von wurzel-nackten Pflanzen zulässig	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
3 und 4	Produktion auf insekten-sicheren Produktionsflächen	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3 und 4	Abdeckung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm)	x	x	Verhinderung Eiablage	Mindestens 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3 und 4	Freihaltung von Unkraut bei Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3 und 4	Abdeckung von Ziergräsern	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3	Abdeckung oder Freihaltung von Unkräutern um den Ballen von Pflanzen im Freiland	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
4	Kennzeichnung und Verbot von der Verbringung von Überwinterungspflanzen außerhalb des abgegrenzten Gebietes	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	ganzjährig

Die Maßnahmen sind vom Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen per Allgemeinverfügung angeordnet.

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-01 Referenz: ohne oder FB Seite 5 von 5
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	
PG-ER-DOK AKTIONSPLAN HESSEN ZUR VERHINDERUNG DER ANSIEDLUNG UND AUSBREITUNG DES JAPANKÄFERS			

Die Allgemeinverfügung ist unter folgendem Link einzusehen:
(<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>) → **Wichtige Informationen zum Japankäfer.**

Der amtliche Pflanzenschutzdienst wird die Einhaltung der Maßnahmen bei Unternehmen im abgegrenzten Gebiet mindestens einmal im Jahr vor dem Beginn der Käferflugzeit überwachen. Fällt ein Unternehmen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet verbringen möchte neu in das abgegrenzte Gebiet, wird unverzüglich nach der Ausweisung des Gebietes eine Kontrolle durchgeführt und notwendige Maßnahmen festgelegt.

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-02
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		Referenz: ohne oder FB Seite 1 von 3
PG-ER-DOK NOTWENDIGE ALLGEMEINE MASSNAHMEN GEGEN <i>POPILLIA JAPONICA</i>				

1 Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen

In der **Befallszone** ist die Bewässerung von Rasen- und Grasflächen vom **1. Juni bis zum 30. September** verboten.

Dies soll die Flächen für die Weibchen zur Eiablage unattraktiv machen und die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.

Diese Maßnahme gilt nur für Rasen und Grasflächen innerhalb der Befallszone. Feuchte Grasflächen sind ideal für die Fortpflanzung des Japankäfers, da die Larven eine gewisse Bodenfeuchte für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen. Bei fehlender Bodenfeuchte ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein abgelegtes Ei sich bis zum Käfer entwickeln kann, reduziert. Für die Bewässerung von Sportrasenflächen kann eine Ausnahme beim Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, beantragt werden.

Vom Bewässerungsverbot nicht betroffen sind Bäume, Sträucher, Beete, Gräber, Obst- und Gemüsepflanzen, Feldfrüchte.

2 Verbringungsverbot von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege

Vom **1. Juni bis 30. September** ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Befallszone / aus der Pufferzone hinaus verboten.

Dies soll die Verschleppung des Käfers verhindern. Die adulten Japankäfer fressen über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf fast allen grünen Pflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Gras halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das Grüngut frisch aus der Befallszone oder Pufferzone hinaus transportiert, besteht das Risiko, dass man unfreiwillig adulte Käfer verschleppt. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar.

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial,

- welches während des Transports und bis zur sicheren Vernichtung insektensicher abgedeckt wird (Plane oder Netz mit Maschenweite von max. 5 mm, geschlossene Fahrzeuge).

Wird das Material vor der Kompostierung bzw. Vernichtung zwischengelagert, muss es abgedeckt bleiben.

Sofern Pflanzenmaterial unbehandelt die Befalls- oder Pufferzone verlässt, benötigt der Unternehmer (z.B. Pflanzenproduzenten, Pflanzenhandel, Garten- und Landschaftsbaubetriebe) einen entsprechenden Nachweis des Entsorgungsbetriebes bzw. des mit der Entsorgung beauftragten

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-02 Referenz: ohne oder FB Seite 2 von 3
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		

**PG-ER-DOK NOTWENDIGE ALLGEMEINE MASSNAHMEN
GEGEN *POPILLIA JAPONICA***

Unternehmens. Dieser ist dem Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen vorzulegen.

oder

- b. Das Pflanzenmaterial wird auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt;

oder

- c. Die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Als frisches Pflanzenmaterial aus der Grünpflege gilt zum Beispiel:

- Grünschnitt aus Umgebungspflege,
- Pflanzenmaterial der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion,
- Pflanzenmaterial der Gartenpflege,
- Pflanzenmaterial der Friedhofspflege

Folgendes Pflanzenmaterial ist vom Verbringungsverbot nicht betroffen:

- Pflanzenmaterial welches komplett getrocknet ist. Das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist komplett abgetrocknet. Je nach Größe, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- Gras wird nach dem Mähen getrocknet, bevor es verbracht wird.
- Das Gras wird mit dem Rasenmäher gemäht.
- Grünmaterial, das zu Silage verarbeitet wird.
- Pflanzenmaterial, welches in einem insektensicheren Behältnis (z.B. einem versiegelten Container, Biotonne, Müllauto) direkt in eine geschlossene Anlage wie z.B. die Verbrennungsanlage, professionelle thermophile Kompostanlagen oder eine Biogasanlage gebracht wird.

3 Kontrolle von Ernteprodukten (Gemüse und Obst)

Während der Käferflugzeit (ab 1. Juni bis 30. September) müssen Ernteprodukte von frischem Obst und Gemüse nach der Ernte auf das Vorhandensein von Käfern kontrolliert werden. Die Lagerung vor der Verbringung muss insektensicher erfolgen.

4 Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung

Fahrzeuge und Geräte, die in der Befallszone zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde verwendet wurden, müssen ganzjährig vor Ort gründlich gereinigt werden, bevor sie diese Gebiete verlassen dürfen. Die Reinigung soll sicherstellen,

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-02 Referenz: ohne oder FB Seite 3 von 3
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	
PG-ER-DOK NOTWENDIGE ALLGEMEINE MASSNAHMEN GEGEN <i>POPILLIA JAPONICA</i>			

dass weder Erde noch Pflanzenrückstände verschleppt werden.

Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

5 Verbringung von Erdmaterial

Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone und aus der Pufferzone hinaus ist verboten. Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen soll so verhindert werden.

Es können auf Antrag beim Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen Ausnahmen bewilligt werden.

Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn der Boden nach Anweisung des Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen behandelt wird. Auch Boden, der in das abgegrenzte Gebiet verbracht wird, darf nach Lagerung ohne Abdeckung nicht mehr verbracht werden.

6 Überwachungspflicht

Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht), sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf frei zugänglichen Flächen visuell auf Käfer zu überwachen. Dies erfolgt mindestens zweimal im Juli und einmal im August. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Ein möglicher Befall soll so frühzeitig erkannt werden. Eine Überwachung mit Fallen bleibt dem Pflanzenschutzdienst vorbehalten.

Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heißt, bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden.

Die Betriebe melden dies dem Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen.

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-03 Referenz: ohne oder FB Seite 1 von 1
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	

PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN *POPILLIA JAPONICA* BEI INVERKEHRBRINGEN UND VERBRINGUNG VON VORKULTIVierten RASENROLLEN

Das Verbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist ganzjährig verboten. Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen sind nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt:

a) Für Betriebe innerhalb der Befallszone:

Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.

b) Für Betriebe innerhalb der Pufferzone:

Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone.

In diesem Fall müssen die Rasenrollen mit einem entsprechenden, unveränderbaren Etikett gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.

Rasenrollen gehören zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Die Art der Produktion der Rasenrollen bietet den Weibchen optimale Eiablageorte und fördert die Entwicklung der Larven. Mit den Rasenrollen können so die Larven über weite Strecken in nicht befallene Gebiete gebracht werden und sich dort zum Käfer weiterentwickeln. Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Maßnahmen in der Rollrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers außerhalb der abgegrenzten Gebiete erfolgreich verhindert werden kann.

Eine Beantragung von Ausnahmen des Verbringungsverbotes ist daher nicht möglich.

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-04 Referenz: ohne oder FB Seite 1 von 4
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	
PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN <i>POPILLIA JAPONICA</i> IN BAUMSCHULEN			

1 Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d.h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) ist ohne weitere Maßnahmen erlaubt, solange die Wurzeln keinen wesentlichen Anhang von Anbauerde oder Kultursubstrat haben.

2 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese vom 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.

Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5 mm) ist möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich

3 Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

3.1 Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden

1. Die bepflanzten Töpfe werden vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

2. die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-04 Referenz: ohne oder FB Seite 2 von 4
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	

PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN *POPILLIA JAPONICA* IN BAUMSCHULEN



Fotos: P. Gotta/ Plant Health Service - Piedmont Region (Italy)

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten der Töpfe von Unkraut wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

3.2 Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm) muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten werden;

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-04
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		Referenz: ohne oder FB Seite 3 von 4
PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN <i>POPILLIA JAPONICA</i> IN BAUMSCHULEN				

oder

- Die Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden;

oder

- Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und werden ab 1. Juni bis September frei von Unkraut gehalten;

oder

- Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und sind ab 1. Juni bis September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt.

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

4 Produktion von Pflanzen im Freiland

Werden im Freiland Pflanzen angebaut, die mit Erdballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden, muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Ab 1. Juni bis 30. September werden die Zwischenreihen mindestens zweimal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet und die Fläche 70 cm um den Erdballen bleibt unkrautfrei.

oder

- Ab 1. Juni bis 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben (zusätzlich zum Erdballen, welcher auch abgedeckt werden muss). Falls der Pflanzabstand geringer ist als die Distanz, welche gemäß dieser Definition abgedeckt werden sollte, kann man die Pflanzreihe zusammenhängend bedecken. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihen, weiterhin mindestens 70 Zentimeter um den Erdballen der

Pflanze entsprechen (siehe Abbildung 1).

Eine Abdeckung mit Stroh wird nicht empfohlen. Andere Materialien, wie z.B. Chinaschilf- Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen, eignen sich besser. Befindet sich die Freilandparzelle innerhalb der Befallszone findet zusätzlich eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 30 cm im Herbst statt.

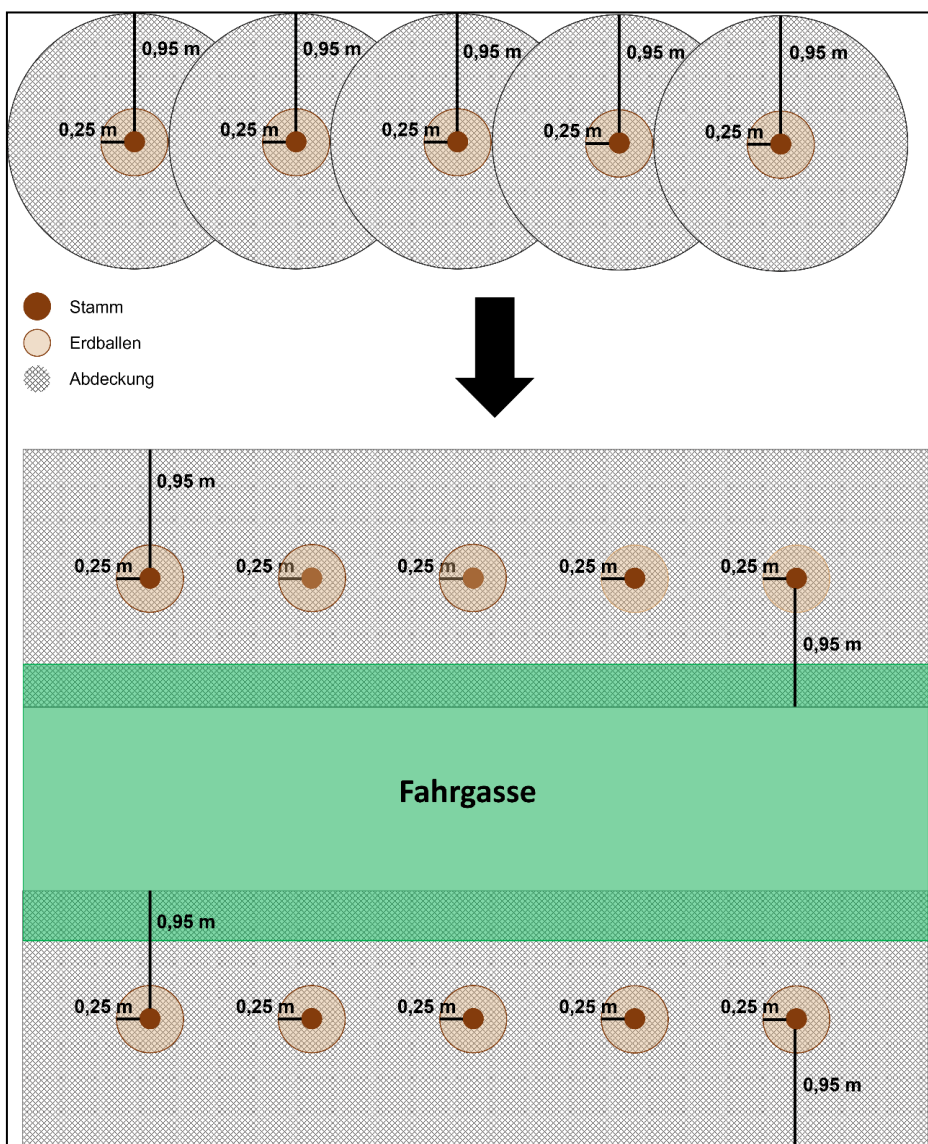
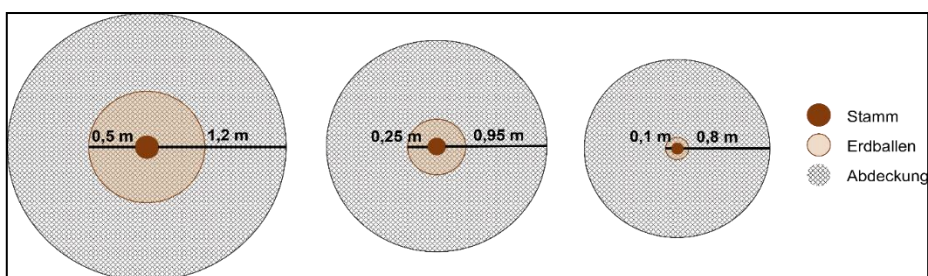


Abbildung 1: Abdeckung der Freilandgehölze mit insektensicherer Schicht
(Quelle: Merkblatt 20; Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schweiz)

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-05
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		Referenz: ohne oder FB Seite 1 von 3
PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN <i>POPILLIA JAPONICA</i> BEI PRODUKTION, HALTUNG UND HANDEL VON TOPFPFLANZEN				

1 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen sind erlaubt, wenn diese ab 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.

Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5 mm) ist möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2 Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

2.1 Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe werden vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt;
und
2. die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen		 Code: PG-ER-DOK-00-00-05 Referenz: ohne oder FB Seite 2 von 3
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit	

PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN *POPILLIA JAPONICA* BEI PRODUKTION, HALTUNG UND HANDEL VON TOPFPFLANZEN



Fotos: P. Gotta/ Plant Health Service - Piedmont Region (Italy)

2.2 Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm) muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden

1. Die bepflanzten Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten werden;

oder

2. Die Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden;

oder

3. Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen

	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst Hessen			Code: PG-ER-DOK-00-00-05
	DOKUMENT	Pflanzengesundheit		Referenz: ohne oder FB Seite 3 von 3
PG-ER-DOK NOTWENDIGE MASSNAHMEN GEGEN <i>POPILLIA JAPONICA</i> BEI PRODUKTION, HALTUNG UND HANDEL VON TOPFPFLANZEN				

(z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und werden ab 1. Juni bis 1. September frei von Unkraut gehalten;

oder

4. Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und sind ab 1. Juni bis 1. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt.

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

2.3 Töpfe aus dem abgegrenzten Gebiet, die zur Überwinterung eingelagert werden

Werden Topf- und Containerpflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet zur Überwinterung eingelagert, sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Ein Unternehmen, welches die Überwinterung als Dienstleistung anbietet, muss sicherstellen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet eindeutig vor der Einlagerung gekennzeichnet werden. Es sind Aufzeichnungen zu führen, welche auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können und eine Rückverfolgung der Pflanzen ermöglichen.

Vor der Einlagerung sind bei Töpfen > 30 cm Durchmesser außerdem die obersten 10 cm Substrat zu entfernen und sicher zu vernichten (keine Kompostierung), sofern die Topfoberfläche in der Käferflugzeit (01. Juni bis 30. September) nicht durch Abdeckung (z. B. Containermulch, Kokosmatten, Sand, Kies) geschützt war.

Es ist sicherzustellen, dass Pflanzen, welche zur Käferflugzeit ab 1. Juni bis 30. September in der Befalls- oder Pufferzone gestanden haben, nach der Überwinterung nur in die gleiche Zone abgegeben werden. Töpfe mit einem Durchmesser von ≥ 30 cm müssen vor der Auslieferung in das abgegrenzte Gebiet mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden, um eine Eiablage der Käfer zu verhindern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass Larven mit den Töpfen in Gebiete außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden.